

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr
und Umwelt* vom 4. Oktober 2011

KR-Nr. 204a/2007

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
KR-Nr. 204/2007 von Peter Anderegg betreffend
Begrenzung Wärmebedarf bei Bauten**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Energie, Ver-
kehr und Umwelt vom 4. Oktober 2011,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 204/2007 von Peter An-
deregg wird abgelehnt.

Minderheitsantrag Sabine Ziegler, Ruedi Lais und Peter Stutz:

*I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 204/
2007 von Peter Anderegg wird die nachfolgende Gesetzesänderung be-
schlossen:*

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Ruedi Lais, Wallisellen (Präsident); Robert Brunner, Steinmaur; Gerhard Fischer, Bäretswil; Alex Gantner, Maur; Lorenz Habicher, Zürich; Hanspeter Haug, Weiningen; Konrad Langhart, Oberstammheim; Christian Lucek, Dänikon; Barbara Schaffner, Otelfingen; Benno Scherrer Moser, Uster; Peter Stutz, Embrach; Gabriela Winkler, Oberglatt; Andreas Wolf, Dietikon; Orlando Wyss, Dübendorf; Sabine Ziegler, Zürich; Sekretärin: Franziska Gasser.

Energiegesetz

(Änderung vom; Wärmebedarf von Bauten)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 4. Oktober 2011,

beschliesst:

I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Zulässiger
Wärmebedarf
für die Heizung

§ 10. ¹ Der zulässige Wärmebedarf für Heizungen richtet sich bei neu installierten Heizanlagen nach den Zielwerten der Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», Ausgabe 2007*.

² Die Gemeinden können strengere Werte einführen. Eine entsprechende Regelung muss von der Gemeindelegislative beschlossen werden oder dem Referendum unterstehen.

* Bezugsquelle: www.sia.ch. Einsehbar beim kantonalen Hochbauamt.

Höchstanteil an
nichterneuer-
baren Energien

§ 10 a. Abs. 1 unverändert.

² Die Gemeinden können den Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien gemäss Abs. 1 reduzieren. Eine entsprechende Regelung muss von der Gemeindelegislative beschlossen werden oder dem Referendum unterstehen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 4. Oktober 2011

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Ruedi Lais

Die Sekretärin:
Franziska Gasser

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 10. März 2008 unterstützte der Kantonsrat die von Peter Anderegg, Dübendorf, Benno Scherrer Moser, Uster, und Lucius Dürr, Zürich, am 25. Juni 2007 eingereichte parlamentarische Initiative «betreffend Änderung Energiegesetz, Reduktion des nichterneuerbaren Energieanteils im Gebäudebereich» mit 80 Stimmen vorläufig.

Die eingereichte parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Das Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich (700.1) wird wie folgt ergänzt:

§ 49 Abs. 2: Soweit für die einzelnen Zonenarten nichts Abweichendes festgelegt ist, sind Regelungen gestattet über:

g. Verschärfungen der Anforderungen an den Wärmebedarf für die Heizung gemäss § 239 Abs. 3 und der Anforderungen an den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien gemäss § 10a Energiegesetz.

§ 239 Abs. 3: Bauten müssen nach aussen wie im Innern den Geboten der Wohn- und Arbeitshygiene sowie des Brandschutzes genügen. Im Hinblick auf einen möglichst geringen Energieverbrauch sind Bauten und Anlagen ausreichend zu isolieren sowie Ausstattungen und Ausrüstungen fachgerecht zu erstellen und zu betreiben. Der zulässige Wärmebedarf für die Heizung richtet sich nach den Zielwerten der Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», Ausgabe 2007.»

2. Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt an den Regierungsrat (vom 11. Januar 2011)

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) hat die Vorberatung der parlamentarischen Initiative «KR-Nr. 204/2007 parlamentarische Initiative betreffend Wärmebedarf bei Bauten», die vom Kantonsrat am 10. März 2008 mit 80 Stimmen vorläufig unterstützt worden ist, vorbehaltlich der Schlussabstimmung und allfälliger Rückkommensanträge am 14. Dezember 2010 abgeschlossen. Der Erstinitiant nahm das Recht auf Anhörung wahr (§ 68a Geschäftsreglement des Kantonsrates).

Vorbehaltenes Beratungsergebnis

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt beantragt mit 11 zu 4 Stimmen, die parlamentarische Initiative «KR-Nr. 204/2007 betreffend Wärmebedarf bei Bauten» abzulehnen.

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass die parlamentarische Initiative aus folgenden Gründen abzulehnen ist:

Das Festschreiben von zurzeit gerade als ideal gesehenen Normen und Werten in einem Gesetz empfiehlt sich angesichts der laufenden Veränderungen im Bereich Bauen und Energie grundsätzlich nicht. Es besteht die Gefahr, sich auf veraltete Normen zu beziehen, bzw. die Gesetzesbestimmung in kürzesten Abständen immer wieder anpassen zu müssen. So ist denn auch die in der PI als Basis gewählte «SIA-Norm 380/1, thermische Energie im Hochbau, Ausgabe 2007» bereits nicht mehr in Kraft und durch die 2009 vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften überholt (Änderungen ABV und BBV I). Die bisherige, offene Formulierung von § 239 Abs. 3 PBG, ist in einem Gesetz somit erwiesenermassen zweckmässiger.

Mit der Änderung des Energiegesetzes gemäss Vorlage 4667 (Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) wird eine gewisse Vereinheitlichung der Energievorschriften unter den Kantonen angestrebt. Es wäre gegen den Sinn dieses Vorhabens, den Gemeinden die Freiheit zu einer beliebigen Verschärfung der energetischen Anforderungen zu geben, zumal sie im Rahmen von Sondernutzungsplanungen bereits über die Möglichkeit verfügen, die Vorschriften im beschränkten Rahmen zu verschärfen. Es stünde zu befürchten, dass Zentrumsgebiete mit übermässig strengen energetischen Auflagen nicht überbaut würden, während Randgebiete mit weniger Einschränkungen für Investoren attraktiv würden. Um einer unerwünschten räumlichen Entwicklung Einhalt zu gebieten, würde wohl rasch die Forderung nach Subventionen für «energetische Vorzeigebiete» laut, die kaum von den verursachenden Gemeinden allein getragen werden könnten.

Eine Minderheit der Kommission möchte die PI annehmen:

Zum einen wird eine Orientierung der gesetzlichen Vorschriften am jeweils aktuellen Stand der Technik begrüsst. Zum anderen teilt die Minderheit die Bedenken der Kommissionsmehrheit bezüglich eines verantwortungsvollen Umgangs der Gemeinden mit der Möglichkeit zur Verschärfung der energetischen Vorschriften nicht. Auch bei diesem Thema ist auf die Autonomie der Gemeinden zu setzen, die ihre spezifischen Bedürfnisse und Möglichkeiten in der Regel bestens kennen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (vom 29. Juni 2011)

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 11. Januar 2011 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 204/2007 betreffend Begrenzung Wärmebedarf bei Bauten im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

Mit dieser parlamentarischen Initiative (PI) sollen die Gemeinden die Kompetenz zum Erlass von energetischen Anforderungen erhalten. Daneben soll eine Verschärfung der Vorschriften an die Wärmedämmung erfolgen. Mit Bericht und Antrag zur Einzelinitiative KR-Nr. 365/2008 betreffend Rechtsgrundlagen für Wärmedämmung und Energiesparmassnahmen (Vorlage 4712) hat sich der Regierungsrat bereits zum Anliegen geäußert, den Gemeinden eine Kompetenz zum Erlass von Anforderungen zu erteilen. Auch zum zweiten Anliegen betreffend Abstützung der Anforderungen an die Wärmedämmung auf die Zielwerte der Norm SIA 380/1, Ausgabe 2007, haben wir schon mit Bericht und Antrag zur Behördeninitiative KR-Nr. 338/2007 betreffend energetische Anforderungen an Bauten und Anlagen Stellung genommen (Vorlage 4619).

Auf nationaler Ebene fordert insbesondere die Bauwirtschaft schweizweit einheitliche Vorschriften. Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren erarbeitet periodisch Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE). Gegenwärtig gilt die Ausgabe 2008 (WWW.endk.ch/muken.html). Über den Kanton hinaus harmonisierte Vorschriften bieten viele Vorteile, insbesondere einen Minderaufwand bei interkantonal tätigen Fachleuten und Anbietern von Bauprodukten. Für die technischen Berechnungen sind EDV-Programme nötig, die mit einheitlichen Vorschriften einfacher erstellt und unterhalten werden können. Die Verbände können die Vorschriften in die Schulung ihrer Fachleute einbeziehen. Aber auch Kantone und Gemeinden haben einen Nutzen, indem Formulare und Vollzugshilfen schweizweit einheitlich erarbeitet werden können. Dies sind nur einige Beispiele, die den volkswirtschaftlichen Nutzen aufzeigen. Das Ziel der Harmonisierung ist ein standardisierter, einfacher Vollzug.

Eine Kompetenzdelegation an die Gemeinden bewirkt genau das Gegenteil. Wenn die Gemeinden für die einzelnen Zonenarten zusätzliche Regelungen erlassen könnten, würden selbst innerhalb der Gemeinde verschiedene Anforderungen gelten. Dies würde den Aufwand von Bauherrschaften, Planenden und Ausführenden sowie der Gemeindebehörden erhöhen. Der Vollzug würde aufwendiger, insbesondere die Kontrolle der rechnerischen Nachweise für die Einhaltung der Anforderungen.

Falls in bestimmten Fällen eine Abweichung von den Vorschriften sinnvoll erscheint, gibt es das Instrument der Sondernutzungspläne. Dort besteht schon heute für die Gemeinden die Möglichkeit, im Einzelfall erhöhte Anforderungen zu stellen.

Im zweiten Teil schlägt die PI vor, auf die Zielwerte der Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», Ausgabe 2007, des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) abzustützen. Die im Jahr 2008 gültigen Wärmedämmvorschriften der Baudirektion erklärten die Grenzwerte dieser SIA-Norm als verbindlich. Mit der Änderung der Besonderen Bauverordnung I vom 31. März 2009 (BBV I, LS 700.21) und der damit verbundenen Anpassung der Wärmedämmvorschriften wurde die mit der PI bezweckte energetische Wirkung bereits weitgehend erreicht. Zudem hat der SIA die Norm SIA 380/1, Ausgabe 2007, bereits wieder aufgehoben und durch die auf die MuKEn abgestimmte Ausgabe 2009 ersetzt.

Aus den genannten Gründen beantragen wir Ihnen, dem Kantonsrat die Ablehnung der PI KR-Nr. 204/2007 zu beantragen.

4. Antrag der Kommission

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt hat die Stellungnahme der Regierung vom 29. Juni 2011 zur Kenntnis genommen.

Mehrheit wie Minderheit verweisen weiterhin auf die im Bericht der Kommission vom 11. Januar 2011 festgehaltene Argumentation (vgl. Pkt. 2).

Die Mehrheit empfiehlt dem Rat die parlamentarische Initiative KR-Nr. 204/2007 abzulehnen. Die Minderheit empfiehlt deren Annahme und berücksichtigt die Empfehlung des Gesetzgebungsdienstes, den Gegenstand im Energiegesetz zu regeln.